

18. ZAAR-Kongress

„Neues zur verhandelten Unternehmensmitbestimmung“

am Freitag, 19. April 2024

in München



Das Recht der verhandelten Unternehmensmitbestimmung, insbesondere in der Europäischen Aktiengesellschaft ist in Bewegung. In der SAP-Entscheidung hat der EuGH auf Vorlage des BAG Gewerkschaftssitze im Aufsichtsrat als im Fall der Umwandlung geschützten Besitzstand gewertet. Eine weitere Vorlage des BAG zur Nachholung des Verhandlungsverfahrens, sobald die arbeitnehmerlose SE eine (Konzern-)Belegschaft erhält, könnte zum Rohrkrepiierer werden. Für grenzüberschreitende Verschmelzungen und Spaltungen gibt es neues Recht insbesondere zur Missbrauchskontrolle. Diese wiederum ließe sich auch für die klassische SE verschärfen – sei es normativ, sei es richterrechtlich. Schließlich müssen sich Bestands-SE vermehrt mit Störfällen in ihren Beteiligungsvereinbarungen befassen – ohne dass Richtlinie und SEBG hierfür ein Kollektivvertragssystem vorhalten. Das betrifft vor allem die Zusammenführung von Unternehmen mit unterschiedlichen Beteiligungsvereinbarungen, aber auch das Herauswandern aus dem Geltungsbereich einer bestehenden Vereinbarung.

Professor Dr. Abbo Junker eröffnete den Kongress mit einem Überblick über die Schwächen und den Reformstau in der Unternehmensmitbestimmung. Er referierte kurz einige Gedanken zu Gestaltungsstrategien in der Praxis und bezog sich u.a. auf die Holding respektive eine SE oder eine Sitzverlegung. Damit leite er über zum Vortrag des ersten Referenten, Professor Dr. Volker Rieble.

I. Die SAP-Rechtsprechung von BAG und EuGH – Konsequenzen für die Gestaltungspraxis



Als erster Referent widmete sich **Professor Dr. Volker Rieble, ZAAR**, der Mitbestimmungsentscheidung des EuGH „SAP“. Er behandelte kurz die Vorlage des BAG vom 18.8.2020 – 1 ABR 43/18 [A] mit den relevanten Entscheidungsergebnissen des EuGH vom 18.10.2022 – C-77/20. Zudem wies er auf den aus der Schlussentscheidung des BAG vom 23.3.2023 – 1 ABR 43/18 resultierenden hohen Bürokratieaufwand hin, der mit dem europaweiten Wahlrecht bzgl. Gewerkschaftsvertreter an jedem Standort und in jeder Tochtergesellschaft verbunden sei.

Weiter ordnete Professor Rieble das obiter dictum des EuGH in besagter Entscheidung ein. U.a. widmete er sich dem Wettbewerb europäischer Gewerkschaften in diesem Zusammenhang und verwies auf Folgeschwierigkeiten in der Praxis betreffend die Sitzzuweisung und die drohende Ungleichverteilung der Nationalitäten. Er diskutierte die Diversität der nationalen Gewerkschaftsbegriffe sowie Änderungen am Vorschlagsverfahren.

Professor Rieble fuhr fort mit der Vorstellung einiger Negativanreize, die aus seiner Perspektive durch die Entscheidung des BAG gesetzt werden. Ein Aspekt sei, dass im Fall einer SE-Gründung durch Umwandlung Mitbestimmung nur in Form von Gewerkschaftssitzen möglich werde. In dieser Situation sei ein Anreiz vorhanden, durch anderweitige Ausgestaltung des Gründungsvorgangs die Mitbestimmung ganz zu umgehen. Ein weiterer Gesichtspunkt sei die rechtliche Unsicherheit darüber, welche Elemente deutscher Mitbestimmung noch dem Komponentenbesitzstand nach § 21 Abs. 6 SEBG unterfallen. Diese Unklarheit setze ebenso Anreize in Richtung einer vollständigen Vermeidung der Mitbestimmung. Zentrale Frage sei, welche Elemente der Mitbestimmung nach Anerkennung der Schutzwürdigkeit von Gewerkschaftssitzen noch vom Komponentenbesitzstand umfasst sei. Professor Rieble sah in der genannten Entscheidung des BAG vielmehr einen Anreiz, um Alternativgestaltungen zu finden. Diese Alternativen könnten jedoch zur Mitbestimmungsfreiheit oder einer unterparitätischen Repräsentation führen. Professor Rieble untermalte diese Entwicklung in der Praxis, indem er beispielhaft Daten aus 2021 zeigte, die die Verteilung von dualistisch und monistisch ausgestalteten SEs in Europa präsentierten. Er umschrieb diesen Trend als „Abstimmung mit den Füßen“.

Im nächsten Abschnitt des Vortrags widmete sich der Referent der Frage, ob und wie die SE gestalterisch der paritätischen Mitbestimmung entgehen kann. Hierbei erläuterte er Vor- und Nachteile sowie Umsetzungsvoraussetzungen der Rückumwandlung in eine AG. Zudem skizzierte er den Weg einer gestuften Verschmelzung mit einer mitbestimmungsfreien Gesellschaft nach dem Vorbild von Linde. Er untersuchte hierbei das Vorgehen im Rahmen einer revolvierenden Unternehmensstruktur unter Gründung einer Schwestergesellschaft als SE mit wenigen Arbeitnehmern und einer Beteiligungsvereinbarung mit einer bis auf Null reduzierten Unternehmensmitbestimmung, die zum Aufbau des Neugeschäfts verwendet werden soll. Bzgl.

der Alt-Gesellschaft findet eine Entkernung statt mit Änderung des Gesellschaftszwecks unter Zustimmung der Hauptversammlung. Als Argument für die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise brachte Professor Rieble an, dass es kein Recht der Belegschaft auf „Wahrung des Geschäftsumfangs“ oder auf „Neugeschäft“ gebe.

Im nächsten Abschnitt des Vortrags beschäftigte sich Professor Rieble mit der BAG-Vorlage zur Aktivierung einer Vorrats-SE (Az.: 1 ABR 37/20 [A]) und warf die Frage auf, ob hier ein nachlaufendes Beteiligungsverfahren notwendig sei. Hier stellte er Besonderheiten des vom BAG vorgelegten Falles heraus. Sodann diskutierte er das Votum des Generalanwaltes in der Vorlagefrage vom 7.12.2023 – C-706/22 und äußerte die Einschätzung, dass die Anzahl paritätisch mitbestimmter Unternehmen in Deutschland zurückgehen könne, wenn der EuGH dem Votum des Generalanwaltes folgt. Abschließend erörterte er die praktischen Konsequenzen bei anders gelagerter Entscheidung des EuGH.

Professor Rieble arbeitete im Anschluss die Differenzen zwischen BAG und EuGH betreffend Intention und Zielrichtung der jeweiligen Rechtsprechung bzgl. (deutscher) Unternehmensmitbestimmung heraus. Er warf überdies die Frage nach dem zuständigen Rechtsweg für Streitigkeiten um die Missbrauchskontrolle auf.

Vertieft wurde die Problemstellung des Vortrags anhand zweier Fälle (LAG Nürnberg 1.9.2022 – 3 TaBV 29/21 und 1 TaBV 27/21). Hiernach erfolgt keine Aktivierung einer Vorrats-SE durch Eintritt in eine KG als Komplementärin, sodass keine Pflicht zu Beteiligungsverhandlungen besteht. Das LAG lässt die beim EuGH anhängige Frage betreffend nachträgliche Beteiligungsverhandlungen offen respektive schließt diese Folge nur für den Austausch der Komplementärin aus. Zwei Rechtsbeschwerden (1 ABR 6/23 und 1 ABR 3/23) betreffen diese Konstellation, warten aber auf die EuGH-Entscheidung C-706/22.

Zur Abrundung besprach Professor Rieble zwei Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Gesellschaft je nach gewünschtem Grad der Mitbestimmung. Die SE & Co. KGaA könne dazu dienen, einen geringeren Grad an Mitbestimmung zu erreichen. Diese Gestaltungsvariante sei jedoch verfahrensaufwendig. Des Weiteren gebe es die Möglichkeit der Errichtung einer SE & Co. KG. In diesem Fall könne Mitbestimmungsfreiheit der Komplementär-SE erreicht werden, weil § 4 MitbestG nicht gelte. Zu beachten sei allerdings die Missbrauchskontrolle nach Austausch der Komplementärin durch eine Vorrats-SE. Sei Mitbestimmung hingegen gewünscht, so könne für die Komplementär-SE stets eine freiwillige Beteiligungsvereinbarung geschlossen werden. Als Notbremse erwog Professor Rieble den jederzeit möglichen Komplementäraustausch durch eine andere SE. Diesem Vorgehen wohne nach seinem Dafürhalten eine konfliktvermeidende Wirkung inne.

Die anschließende Diskussion widmete sich u.a. der SAP-Rechtsprechung sowie dem Zusammenspiel von Aufsichtsrats-Neuwahlen und europäischer Besetzung des Aufsichtsrats. Rege ausgetauscht wurden Möglichkeiten zur Änderung der Beteiligungsvereinbarung sowie rechtliche und wirtschaftliche Schritte zur Bewältigung dieser Situation. Besprochen wurde hierbei das Beispiel Linde. Angeregter Austausch fand auch über die unterschiedlichen Konsequenzen von gesetzlicher Auffanglösung und Besitzstandslösung statt. Am Ende wurde die Thematik anhand des aktuellen Beispiels Tesla diskutiert.

II. Beteiligungsverfahren bei grenzüberschreitenden Umwandlungen: Umsetzung der UmwandlungsRL (EU) 2019/2121 durch MgVG und MgFSG



Im Anschluss an den Vortrag von Professor Rieble erhielt **Dr. Hendric Stolzenberg, Allen & Overy**, das Wort. Nach einigen einleitenden Worten zu grenzüberschreitenden Umwandlungen skizzierte er den Geltungsbereich des MgVG und des MgFSG. Diese Regelwerke decken nach seinem Verständnis vor allem die Hereinwanderung ab, also die Sitzverlegung nach Deutschland. Hierbei kritisierte er, dass nach seiner Meinung eine Regelung auch in einem Gesetz möglich gewesen wäre.

Im Anschluss erläuterte der Referent das Sitzstaatsprinzip als Regelfall, jedenfalls für den Fall der Hereinwanderung, sodass die Mitbestimmungsregeln nach dem Sitzstaatsprinzip gelten würden.

Nun veranschaulichte Dr. Stolzenberg das Verhandlungsverfahren als Ausnahmeregelung. Bekannte Ausnahmetatbestände sind hierbei §§ 5 Nr. 2, Nr. 3 MgVG/MgFSG. Er verwies auf die diversen Auslegungsmöglichkeiten der §§ 5 Nr. 2 MgVG/MgFSG. Im Kern drehe es sich um die widerstreitenden Ziele der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit vs. der Realisierung des Mitbestimmungsrechts. Bei den Auslegungsvarianten zu §§ 5 Nr. 3 MgVG/MgFSG behandelte der Referent die abstrakte, die konkrete sowie die gemischte abstrakt-konkrete Auslegung.

Weiter stellte Dr. Stolzenberg den Ablauf des Verhandlungsverfahrens nach §§ 5 Nr. 2, Nr. 3 MgVG/MgFSG in unterschiedlichen Konstellationen vor, wie dem Formwechsel, der Verschmelzung oder der Spaltung, jeweils grenzüberschreitend. Die unterschiedlichen Varianten untermalte er mit fiktiven Beispielsfällen und erläuterte, ob hier jeweils die Aufanglösung einschlägig oder Raum für eine Mitbestimmungsvereinbarung sei.

Als besonderen neuen Ausnahmetatbestand stellte der Referent die Vier-Fünftel-Regelung gem. §§ 5 Nr. 1 MgVG/MgFSG vor und diskutierte deren Auslegung. Dargestellt wurden diverse Argumente für die jeweilige Auslegungsmethode, wobei der Wortlaut der Norm nach Ansicht des Referenten gegen die konditionale Auslegung spricht. Er favorisierte die kategorische Auslegung und untermalte mit kleinen Beispielen die unterschiedlichen Konsequenzen der jeweiligen Auslegungsart anhand diverser Schwellenwerte. Hierbei warf er u.a. die Frage auf, ob die Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaft maßgeblich seien und sogar zugerechnet würden. Sofern auf die Kopfzahl abgestellt wird, verwies der Referent auf die Berechnungsmethode nach nationalem Recht. Weiter betonte er die Abhängigkeit der §§ 5 Nr. 1 MgVG/MgFSG von nationalem Recht. Dargestellt wurde insbesondere Erwägungsgrund Nr. 32 der UmwandlungsRL, die nach Dafürhalten von Dr. Stolzenberg nicht den Schutz des Mitbestimmungsrechts, sondern lediglich dessen Förderung bezweckt.

Zum Abschluss wurde der Ablauf des Verhandlungsverfahrens nach §§ 5 Nr. 1 MgVG/MgFSG vorgestellt. Dr. Stolzenberg erwog die Entscheidung über den Abbruch der Verhandlungen als das wahrscheinlichste Szenario. Die Fragestellung, ob überhaupt Raum für den Abschluss einer

Mitbestimmungsvereinbarung bestehe, beantwortete der Referent dahin, dass dies durchaus möglich sei, sofern je nach Verhandlungsperspektive es als Vorteil gesehen wird, dass die Mitbestimmungsvereinbarung eine Mitbestimmung gleich Null vorsieht. Er bezweifelte jedoch, dass alle Akteure hiermit einverstanden sein werden. Nach Dr. Stolzenberg sei vielmehr danach zu fragen, wann Verhandlungen abgebrochen würden und ob Raum für eine Mitbestimmungsvereinbarung bestehe.

Die von Professor Dr. Abbo Junker, ZAAR eingeleitete Diskussion drehte sich um die Dimensionen dieser Problemstellung in der Praxis. Die Teilnehmer besprachen intensiv die Vor- und Nachteile diverser Verschmelzungstaktiken und aus welchen Erwägungen (z.B. bankenaufsichtsrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Natur) eine Sitzverlegung sinnvoll sein kann. Erörtert wurden auch Argumentationsstrategien, um die Anwendbarkeit 4/5-Regelung zu vermeiden. Einigkeit bestand überwiegend darüber, dass die 4/5-Regelung die Mitbestimmung fördern soll, aber das Gegenteil erreicht werde. Diskutiert wurde auch, woher der Begriff der 4/5-Regelung stammt.

III. Ausweitung der Missbrauchskontrolle?



Der vorletzte Vortrag wurde von **Dr. Jascha Seitz, Zinger Strachwitz Rechtsanwälte**, gehalten. Einleitend referierte er die aktuelle Diskussion um die Missbrauchskontrolle. Hierzu nannte er die Umwandlungsrichtlinie, diverse Stellungnahmen im Schrifttum zur Einschränkung des Vorher-Nachher-Prinzips sowie die Thematik des Missbrauchs in der Rechtsprechung zur SE-Richtlinie.

Im folgenden Abschnitt erörterte der Referent die Missbrauchskontrolle in den Rechtsakten zur SE und bezog sich auf Art. 11 SE-Richtlinie und § 43 SEBG. Der Referent stellte die Frage, ob jemand, der sich an alle Verfahrensvoraussetzungen hält, überhaupt missbräuchlich handeln kann.

Weiter eruierte Dr. Seitz die Ausweitung der Missbrauchskontrolle durch die Umwandlungsrichtlinie. Hintergrund ist die EuGH-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit. Nach der Polbud-Entscheidung äußert sich die Niederlassungsfreiheit auch in einer Rechtsformwahl-freiheit. Zudem zeichnete der Referent die unterschiedlichen Verfahrensstadien nach. Er untersuchte die Missbrauchskontrolle im Registerverfahren, welche zweiaktig vonstattengeht. Der erste Schritt besteht in der Erteilung der Vorabbescheinigung, der zweite im Eintragungsverfahren. Normativ knüpfte er an Art. 86m Abs. 8 UmwRL an. Für die Missbrauchskontrolle im Registerverfahren zog er § 316 Abs. 3 S. 4 UmwG heran. Den Begriff des Missbrauchs untergliederte er in Betrug und anderweitige kriminelle Zwecke und besprach den allgemeinen europäischen Missbrauchs-begriff sowie die Fallgruppen der Normerschleichung und Normumgehung. Er betonte, dass das Streben nach einem günstigen Regelungsumfeld kein Missbrauch der Niederlassungsfreiheit sei. Zuletzt warf er die Frage auf, ob durch eine Verfahrenser-schwerung eine Steuerungswirkung zu erreichen sei oder ob die Gestaltungspraxis hinreichend geschickt reagieren könne.

Für die Missbrauchskontrolle nach Art. 11 SE-Richtlinie zog Dr. Seitz u.a. § 36 MgFSG heran. Erläutert wurde die expansive Tendenz der Problematik und ein weites Verständnis der im Tatbestand enthaltenen strukturellen Änderungen. Dr. Seitz problematisierte, ob der unionsrechtliche Regelungsrahmen zulässig ausgestaltet ist.

Der nächste Abschnitt des Vortrags behandelte die Ausweitung der Missbrauchskontrolle im SE-Recht. Hierbei gibt es Ansätze auf nationaler Ebene, wie die Diskussion um Regelungsansätze zum Aufbrechen des Einfriereffekts, den Einfriereffekt als eigenständiger Missbrauch des europäischen Mitbestimmungsmodells und das Bestehen einer Grundlage in der SE-Richtlinie für die Einschränkung des Einfriereffekts. Auf europäischer Ebene erläuterte Dr. Seitz die Evaluierung der Umwandlungsrichtlinie 2027 und stellte fest, dass das deutsche Mitbestimmungsrecht sich im Wettbewerb der Rechtsordnungen befindet.

Abschließend zog Dr. Seitz folgendes Fazit: Den Missbrauchs begriff hielt er für inhaltlich unbestimmt und schwer zu konkretisieren. Er sah die Tendenz einer Ausweitung der Missbrauchskontrolle in der UmwRL durch verfahrenstechnische Ausgestaltung und § 36 MgFSG als Schritt zur Aufbrechung des Vorher-Nachher-Prinzips. Er schloss mit der Wertung, dass die Durchbrechung des Einfriereffekts dem nationalen Gesetzgeber entzogen sei.

In der darauffolgenden Diskussion wurden insbesondere die Definition und die Abgrenzung der Begriffe „Entziehen“ und „Vorenthalten“ von Mitbestimmungsrechten thematisiert. Die Teilnehmer brachten hierzu unterschiedliche Ansichten ein und erörterten, welche Verfahrensschritte noch der Missbrauchskontrolle unterliegen. Untersucht wurde gemeinschaftlich, inwiefern durch deutsches Recht auf die Mitbestimmungspflichtigkeit der SE Einfluss genommen werden kann.

IV. Mitbestimmungs-Störfälle in der SE und fehlende Kollektivvertragssysteme



Den Schlussvortrag gestaltete **Dr. Anne-Kathrin Bertke, Klient.Arbeitsrecht**. Vorgestellt wurden fünf praxisrelevante Problemfälle der Mitbestimmung in einer SE.

Als Ausgangspunkt der Untersuchung wählte die Referentin die SE-Beteiligungsvereinbarung und erörterte die Auswirkungen auf den Inhalt und Bestand der Beteiligungsvereinbarung, wenn eine Änderung der Struktur der SE oder der Unternehmensgruppe eintritt. Daran anknüpfend behandelte sie die Frage, was nach Kündigung der Beteiligungsvereinbarung gilt. Vor Einstieg in die erste Fallgruppe stellte die Referentin noch Basiswissen zur SE in

Zusammenhang mit dem Mitbestimmungsrecht vor.

Die erste Fallgruppe betraf das Herauswandern einer Gesellschaft oder eines Betriebes aus dem Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung. Den Geltungsbereich einer Beteiligungsvereinbarung sei nach Dr. Bertke gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt und könne gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 SEBG über das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten der europäischen Union hinaus ausgedehnt werden. Hieraus folgerte sie im Umkehrschluss, dass die Beteiligungsvereinbarung mindestens für die SE selbst, beherrschte Konzerngesellschaften und Betriebe in den Mitgliedsstaaten gilt. Sodann skizzierte die Referentin graphisch den Fall des Herauswanderns einer Tochtergesellschaft aus der SE. Nach ihrem Dafürhalten findet die Beteiligungsvereinbarung nach dem Herauswandern keine Anwendung mehr auf den abgelösten Betrieb. Eine Fort- oder Nachgeltung sei weder gesetzlich geregelt noch angezeigt, weil die vom Vorgang betroffenen Arbeitnehmer nach der Zielsetzung des SEBG keines Schutzes bedürfen, da sie nicht mehr von Entscheidungen der Leitung der SE betroffen werden, siehe auch § 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 SEBG. Die rechtlichen Konsequenzen für die zurückbleibende SE liegen in etwaigen Neuwahlen zum Betriebsrat, wenn einzelne Mitgliedsstaaten nicht mehr vertreten sind, vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 2 SEBG. Die Referentin schloss diesen Teil des Vortrags mit Praxis Hinweisen für die Gestaltung von Beteiligungsvereinbarungen. U.a. sollte nach ihrer Meinung der Geltungsbereich möglichst dynamisch ausgestaltet und ein möglichst unkompliziertes Wahlverfahren eingeführt werden.

Die zweite Fallgruppe behandelte die Verschmelzung von zwei nationalen SEs mit unterschiedlichen Beteiligungsvereinbarungen. Nach einer kurzen graphischen Einführung in die Problematik und Untersuchung der rechtlichen Wege zur Verschmelzung vertiefte Dr. Bertke die Folgen für die Beteiligungsvereinbarungen. Sie zeigte diverse Optionen auf und bewertete, ob die jeweilige Konsequenz überhaupt rechtlich möglich ist. Konkret nannte sie das Fortgelten der Beteiligungsvereinbarung der übertragenden SE sowie die Fortgeltung der Beteiligungsvereinbarung des aufnehmenden Rechtsträgers als Optionen.

Als dritte Fallgruppe erörterte die Referentin die grenzüberschreitende Verschmelzung zweier SEs. Anhand eines fiktiven Fallbeispiels untersuchte sie, ob das MgVG in dieser Konstellation

anwendbar ist und welche rechtlichen Folgen hieraus für eine etwaige Neuverhandlungspflicht resultieren. Als ein Szenario nannte sie das Entstehen einer Neuverhandlungspflicht, wenn sich das Niveau der Unternehmensmitbestimmung verschlechtert. Das zweite Szenario beschrieb sie als Bestehenbleiben des Mitbestimmungsniveaus und damit die Anwendung des Rechts des Sitzstaates der aufnehmenden SE gem. § 4 MgVG. Anstelle der Anwendung des MgVG plädierte die Referentin für die Anwendung des § 18 Abs. 3 SEBG. Sie schloss mit dem Hinweis, dass eine maximale Dynamik in der Beteiligungsvereinbarung diese Diskussion vermeiden könne.

Der vierte Anwendungsfall zeigte die innerdeutsche Spaltung einer SE auf. Dr. Bertke begann diesen Teil des Vortrags mit der Frage danach, ob diese Konstellation einen Anwendungsfall des § 18 Abs. 3 SEBG darstellt. Sie differenzierte innerhalb des Anwendungsfalls nochmal zwischen der Abspaltung von Unternehmensteilen und der Spaltung durch Aufnahme. Hierbei stellte sie die jeweiligen Konsequenzen für die Beteiligungsrechte dar und behandelte die Frage nach einer Neuverhandlungspflicht.

Als fünften und letzten Fall präsentierte Dr. Bertke die Kündigung einer Beteiligungsvereinbarung. Zunächst führte die Referentin zur Frage aus, ob eine Beteiligungsvereinbarung kündbar sein muss. Nach ihrer Sichtweise besteht ohne ausdrückliche Regelung kein ordentliches Kündigungsrecht. Die Frage nach einer außerordentlichen Kündigung präziserte die Referentin dahin, dass jedenfalls bei Ausnahmefällen wie der nachträglichen Rechtswidrigkeit jener Kündigung eine Lösung durch analoge Anwendung von § 18 Abs. 3 SEBG sowie das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gem. § 40 SEBG herbeiführbar sei. Sodann stellte Dr. Bertke die These auf, dass eine Kündigungsmöglichkeit in der Beteiligungsvereinbarung ausdrücklich geregelt sein müsse und präsentierte ihre Schlussfolgerungen für die Folgen einer Kündigung.

Die nachfolgende Diskussion drehte sich im Wesentlichen um das Zusammenspiel von Beteiligungsvereinbarung und diverse Fälle der Unternehmensneustrukturierung. Es wurde u.a. besprochen, anhand welchen Maßstabs zwei Beteiligungsvereinbarungen verglichen werden müssen, um herauszufinden, ob das Niveau der Unternehmensmitbestimmung sinkt oder nicht.



Ein ausführlicher Tagungsbericht mit Beiträgen der Referenten wird in der ZAAR-Schriftenreihe erscheinen.

Marie-Theres Roidl, wissenschaftliche Mitarbeiterin am ZAAR